

Amtsblatt



der Samtgemeinde Neuenhaus

Nr. 10

Jahrgang 2024

Erscheinungstag: 22.08.2024

Inhalt

1. Gemeinsame Bekanntmachung der Gemeinde Georgsdorf und der Gemeinde Wietmarschen über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den Ausbau des Strankdieks für die Umstrukturierung des Straßennetzes auf dem Gebiet der Gemeinde Georgsdorf 1

1. Gemeinsame Bekanntmachung der Gemeinde Georgsdorf und der Gemeinde Wietmarschen über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den Ausbau des Strankdieks für die Umstrukturierung des Straßennetzes auf dem Gebiet der Gemeinde Georgsdorf

Die Gemeinde Georgsdorf (Vorhabenträger) plant den Ausbau des Strankdieks für die Umstrukturierung des Straßennetzes auf dem Gebiet der Gemeinde Georgsdorf.

Der Vorhabenträger hat für den Ausbau des Strankdieks beim Landkreis Grafschaft Bentheim, van-Delden-Str. 1-7, 48529 Nordhorn (Planfeststellungsbehörde), als zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 38 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG), §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) beantragt.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen) kann gem. § 38 (4) S. 1 Ziffer 2, § 62 (4) NStrG in Verbindung mit § 3 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) in der Zeit vom

30.08.2024 bis einschließlich 30.09.2024

auf der Internetseite des Landkreises Grafschaft Bentheim unter folgendem Link <https://lmy.de/JjBGX> eingesehen werden und stehen online auch im UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> zur Verfügung. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls auf den Internetseiten der Gemeinde Wietmarschen (www.wietmarschen.de - Amtsblatt) und der Samtgemeinde Neuenhaus (www.neuenhaus.de - Bekanntmachungen) zugänglich.

Folgende das Vorhaben betreffende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen liegen der Planfeststellungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vor und werden von dieser ausgelegt:

- Unterlage 1 Erläuterungsbericht**
- Unterlage 2 Übersichtskarte**
- Unterlage 3 Übersichtslageplan**
- Unterlage 5 Lageplan K 31**

- o Lageplan Strankdiek
- Unterlage 6 Höhenplan**
- o Höhenplan Strankdiek
- Unterlage 8 Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen**
- Unterlage 9 Landschaftspflegerische Maßnahmen**
- o Maßnahmenpläne
- o Maßnahmenblätter
- o Vergleichende Gegenüberstellung
- Unterlage 10 Grunderwerb**
- o Grunderwerbspläne und -verzeichnis Strankdiek
- o Grunderwerbspläne und -verzeichnis K 31
- Unterlage 12 Widmung/Umstufung/Einziehung**
- Unterlage 14 Straßenquerschnitt**
- o Querschnitte Strankdiek
- o Querschnitte K 31
- Unterlage 15 Entwurfspläne Bauwerk**
- o Bauwerksplan
- o Erläuterungsbericht
- Unterlage 16 Sonstige Pläne**
- o Schleppkurvennachweise
- Unterlage 18 Wassertechnische Untersuchungen**
- o Wassertechnischer Fachbeitrag
- o Berechnungsunterlagen
- Anlage 1: KOSTRA-DWD 2020 Regendaten
- Anlage 2: Flächen und Abflüsse der Straßeneinzugsgebiete
- Anlage 3: Berechnungsprotokolle REHM/FLUSS (1D)
- Unterlage 19 Umweltfachliche Untersuchungen‘**
- o Landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP)
- Erläuterungsbericht
- Bestands- und Konfliktplan
- o Artenschutzbeitrag
- Bericht

- Karten
- FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung
- Kartierberichte und -karten
- Unterlage 20 Sonstige Unterlagen**
- Baugrundgutachten

Hinweise:

Die betroffene Öffentlichkeit kann bis spätestens einen Monat nach Beendigung der Auslegung, das ist einschließlich **bis zum 30.10.2024**, beim Landkreis Grafschaft Bentheim, van-Delden-Str. 1-7, 48529 Nordhorn, 4. OG, Zimmer 434 oder bei der Gemeinde Georgsdorf, Schulstraße 26, 49828 Georgsdorf oder bei der Gemeinde Wietmarschen, Hauptstr. 62, 49835 Wietmarschen, schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift Einwendungen oder Stellungnahmen gegen den Plan erheben oder sich dazu äußern. Betroffene Öffentlichkeit ist jede Person, deren Belange durch die Zulassungsentscheidung oder den Plan berührt werden; hierzu gehören auch Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch die Zulassungsentscheidung oder den Plan berührt wird, darunter auch Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes (§ 2 Absatz 9 UVPG).

Es ist ausreichend, wenn die Einwendung, Stellungnahme oder Äußerung bei einer der oben genannten Stellen fristgemäß erhoben wird. Das Erheben von gleichlautenden Einwendungen oder Äußerungen bei jeder der oben genannten Stellen ist nicht erforderlich.

Die Einwendungen und Äußerungen müssen zumindest den Namen sowie die volle Anschrift der jeweiligen Person enthalten. Sie sollten den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Es wäre wünschenswert, wenn bei Eigentums-beeinträchtigungen in den Einwendungen oder Äußerungen die Flurstücknummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke angegeben werden.

Nach Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 UVPG). Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind auch die Stellungnahmen der Vereinigungen ausgeschlossen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch die

Zulassungsentscheidung oder den Plan berührt wird, darunter auch Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes. Der Ausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren. Unberücksichtigt bleiben zudem vor Beginn der Auslegung erhobene Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen.

Bei Einwendungen oder Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen oder Äußerungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

Soweit nicht ortsansässige Grundstückseigentümer durch das Verfahren betroffen sind, werden die Mieter, Pächter oder Verwalter gebeten, die Eigentümer der Grundstücke von der geplanten Maßnahme zu unterrichten.

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch die Zulassungsentscheidung oder den Plan berührt wird, darunter auch Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes.

Rechtzeitig erhobene Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen werden in einem Termin erörtert (Erörterungstermin). Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen oder Äußerungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen oder Äußerungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellungen entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landkreis Grafschaft Bentheim, van-Delden-Str. 1-7, 48529 Nordhorn) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung an die Einwender oder diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Vom Beginn der Auslegung des Plans an, tritt die Veränderungssperre nach § 29 Abs. 1 NStrG in Kraft.

22. August 2024

gez. Egbers
Bürgermeister
Gemeinde Georgsdorf

gez. Wellen
Bürgermeister
Gemeinde Wietmarschen